

## Bekanntmachung Mittelagger - Schönenbacher Straße

Bekanntmachung über die 87. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortslage Mittelagger und über die 4. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 20 „Mittelagger - Schönenbacher Straße“

Der Rat der Gemeinde Reichshof hat in seiner Sitzung am 21.06.2023 die 87. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortslage Mittelagger durch Feststellungsbeschluss geändert und die 4. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 20 „Mittelagger - Schönenbacher Straße“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung des Landes NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) als Satzung beschlossen.

Der Änderungsbereich ist im nachstehend abgedruckten Übersichtsplan durch Umrandung gekennzeichnet.

Der Bürgermeister hat am 22.06.2023 bestätigt, dass der Wortlaut des Flächennutzungsplanes und der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Rates vom 21.06.2023 übereinstimmt.

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 30.08.2023 Az.: 35.2.11-68-70/23 die 87. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Reichshof in der Ortslage Mittelagger genehmigt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 87. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 wirksam.

Gemäß § 6 Abs. 5 kann jedermann den Flächennutzungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung im Rathaus in Denklingen, Hauptstraße 12, 51580 Reichshof, Zimmer 110/110a während der Dienststunden montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie montags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr einsehen und über deren Inhalt Auskunft erlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 20 „Mittelagger - Schönenbacher Straße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung im Rathaus in Denklingen, Hauptstraße 12, 51580 Reichshof, Zimmer 110/110a während der Dienststunden montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie montags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan ist ergänzend auch auf der Homepage der Gemeinde Reichshof <https://www.reichshof.org/rathaus-service/bauleitplanung/aktuelle-rechtskraeftige-planungen> einsehbar.

### Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

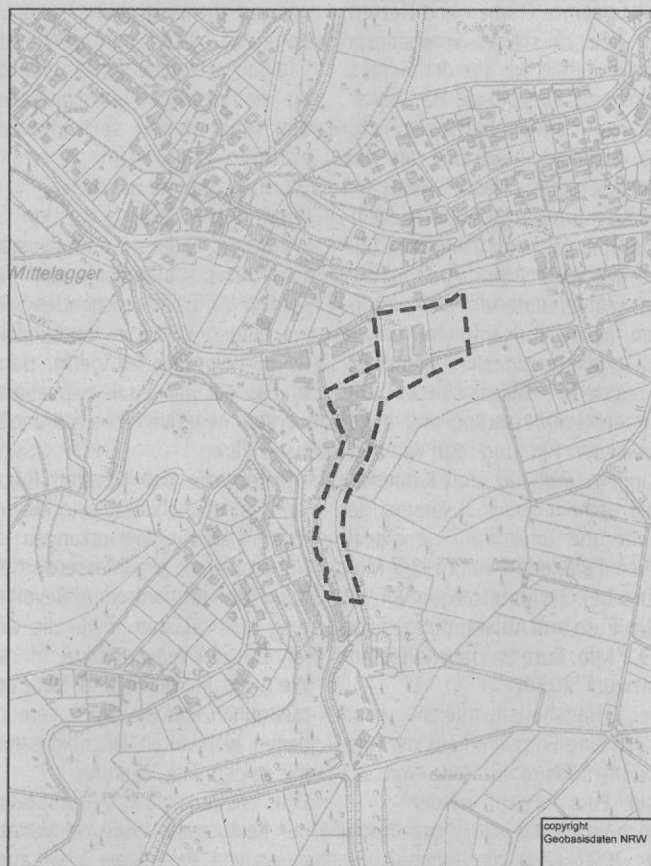
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Reichshof geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist bei der Geltendmachung darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die form- und fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungs-



87. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Reichshof und 4. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 20 "Mittelagger - Schönenbacher Straße"

--- Änderungsbereich



ansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Reichshof, 07.11.2023  
Gemeinde Reichshof  
Der Bürgermeister  
-Gennies-

ENDE AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN